

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums auf seiner 192. Sitzung am 6. Juli 2016 in Düsseldorf

Integrationsgesetz des Bundes

Das Präsidium begrüßt den Entwurf eines Integrationsgesetzes. Es bestätigt seinen Beschluss vom 02.03.2016, wonach eine Wohnsitzauflage unter bestimmten Voraussetzungen ein geeignetes Mittel für eine gelingende Integration sein kann. Dem wird der Gesetzentwurf jedoch nur bedingt gerecht. So ist derzeit noch nicht die Voraussetzung erfüllt, dass die Kosten der Integration den Städten und Gemeinden erstattet werden und die Wohnsitzauflage gerade für die ländlichen Räume flankiert werden muss durch ein Infrastrukturprogramm.

Das Präsidium ist der Ansicht, dass die Wirksamkeit einer Wohnsitzauflage nur dann gegeben ist, wenn alle Bundesländer die in dem Gesetzentwurf dafür vorgesehenen Rechtsnormen erlassen. Andernfalls droht ein Flickenteppich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der den Zielen einer Wohnsitzauflage zuwiderlaufen kann.

Eine landesinterne Wohnsitzauflage muss auf der Grundlage des FlüAG-Schlüssels erfolgen. Eine vom FlüAG-Schlüssel abweichende Verteilung der Flüchtlinge ist der Integration der Menschen nicht förderlich, da viele von ihnen ja bereits konkreten Kommunen zugewiesen sind und sich dort z.T. schon längere Zeit aufhalten. Die negative Wohnsitzauflage wird abgelehnt.

Bund und Land werden aufgefordert, das Gesetz bzw. die nachgelagerten Verordnungen insbesondere zur Wohnsitzauflage so auszugestalten, dass deren Handhabung durch die zuständigen Behörden auch praktikabel und im Hinblick auf den konkreten Nutzen angemessen ist.

Integrationsplan des Landes NRW

Das Präsidium nimmt die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 5.4.2016 gegenüber dem Ausschuss für Kommunalpolitik des Landtages zu Fragen der Integration von Flüchtlingen zustimmend zur Kenntnis.

Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe für die nächsten Jahrzehnte. Ein erheblicher Teil der Aufgaben im Zusammenhang mit der Integration der Flüchtlinge fällt dabei auf kommunaler Ebene an. Integration findet in den Städten und Gemeinden statt, vor allem in den Kindertagesstätten, Schulen, Jugendeinrichtungen und etwa Familienberatungsstellen.

Die Kommunen erarbeiten derzeit umfassende Integrationskonzepte oder entwickeln vorhandene Konzepte weiter. Diese können allerdings nur bei Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel von Bund und Land umgesetzt werden. Das Präsidium fordert daher die Erstattung sämtlicher Integrationskosten, die den Kommunen entstehen.

Bauordnung NRW

Das Präsidium nimmt den Regierungsentwurf zur Änderung der Landesbauordnung zur Kenntnis.

Das Präsidium lehnt die Regelung des § 75 Abs. 5 BauO-E, nach der bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage dem zuständigen Behindertenbeauftragten oder einer örtlichen Interessensvertretung der Menschen mit

Behinderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, ab. Der Gesetzgeber hat vielmehr die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Barrierefreiheit so hinreichend klar zu formulieren, dass sie bautechnisch ohne weiteres umgesetzt werden können.

Eine Stellplatzregelung, welche es vollständig einer gemeindlichen Satzung überlässt, ob eine Herstellungspflicht besteht und ob für diese ggf. ein Ablösebetrag zu zahlen ist, lehnt das Präsidium ab. Hingegen wird eine optionale Regelungsmöglichkeit durch Satzung ausdrücklich begrüßt. Das Präsidium spricht sich insoweit für die Beibehaltung einer gesetzlichen Herstellungspflicht aus, soweit eine gemeindliche Satzung nicht besteht.

Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung / Stärkung des Kreistags

Das Präsidium stimmt den geplanten Änderungen im Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung zu, da damit größtenteils die in der Ehrenamtskommission herausgearbeiteten Punkte zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung umgesetzt werden.

Das Präsidium lehnt die Einführung einer Beigeordnetenebene bei den Kreisen ab, da kein Regelungsbedarf für eine derartige Struktur besteht und diese erhöhten Kosten für die kreisangehörigen Kommunen mit sich bringen würde.

Im Übrigen bekräftigt das Präsidium seine Forderung, dass auch Bürgermeister und Bürgermeisterinnen in Kreistage wählbar sein müssten.

Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

Das Präsidium begrüßt die im Referentenentwurf zur Novellierung des TVgG NRW vom 15.03.2016 vorgesehenen Änderungen zur Vereinfachung und verbesserten Handhabung des TVgG NRW.

Allerdings bleiben die Festlegungen des Referentenentwurfs hinter den kommunalen Erwartungen zurück. Das Präsidium fordert daher die Landesregierung zu weiteren Verbesserungen auf. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Schaffung eines einheitlichen Schwellenwertes, die Abschaffung eines vergabespezifischen Mindestlohns, die Einräumung eines Ermessens hinsichtlich der Nachhaltigkeitskriterien und Verbesserungen beim Bestbieterprinzip.